(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por 3/2567

Kriterien für die Genehmigung von Stellen für ausländische Staatsangehörige, die Besetzung genehmigter Stellen mit ausländischen Staatsangehörigen sowie die Verlängerung der Stellenlaufzeiten und des entsprechenden Personals gemäß Abschnitt 25 und Abschnitt 26

Zur Erleichterung und Klarstellung für Investoren, die eine Genehmigung von Stellen für ausländische Staatsangehörige, die Besetzung genehmigter Stellen mit ausländischen Staatsangehörigen sowie die Verlängerung der Stellenlaufzeiten und des entsprechenden Personals gemäß Abschnitt 25 und Abschnitt 26 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) beantragen, und kraft der Abschnitte 11, 13, 25 und 26 desselben Gesetzes erlässt das Büro des Board of Investment, bevollmächtigt durch das Board of Investment, die folgende Bekanntmachung:

1. Die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. Por2/2563 vom 11. Februar 2020 über die Kriterien für die Genehmigung von Stellen für ausländische Staatsangehörige, die Besetzung genehmigter Stellen mit ausländischen Staatsangehörigen sowie die Verlängerung der Stellenlaufzeiten und des entsprechenden Personals gemäß Abschnitt 25 und Abschnitt 26 wird hiermit aufgehoben.

2. In dieser Bekanntmachung:

„Ausländische Staatsangehörige“ bezeichnet Fachkräfte und Experten aus dem Ausland, die zur Ausübung von Tätigkeiten in durch Investitionsförderung unterstützten Geschäftsbereichen ins Land kommen.

„Das System“ bezeichnet das Single-Window-System des Visa and Work Permit Service Center.

„Führungsposition“ bezeichnet eine Position auf Führungsebene, wie z. B. Vorsitzender, Präsident, CEO, CFO, COO, CTO, Vizepräsident, Geschäftsführer, geschäftsführender Direktor, Generaldirektor, stellvertretender Geschäftsführer usw.

„Management-Position“ bezeichnet eine Position auf Managementebene oder eine Assistenzfunktion in der Unternehmensführung, wie z. B. Produktionsleiter, Marketingberater, Betriebsleiter, stellvertretender Geschäftsführer, stellvertretender Vizepräsident usw.

„Operation-Position“ bezeichnet eine Position auf operativer Ebene, wie z. B. Produktionsleiter, Projektkoordinator, Elektroingenieur, Spritzguss-Techniker, Datenanalyst, IT-Spezialist, stellvertretender Produktionsleiter, Marketingberater, Projektleiter, leitender Softwareentwickler, Buchhaltungs- oder Vertriebsmitarbeiter, leitender F&E-Supervisor usw.

3. Die Prüfung zur Genehmigung von Stellen für ausländische Staatsangehörige, die Besetzung genehmigter Stellen mit ausländischen Staatsangehörigen sowie die Verlängerung der Stellenlaufzeiten und des entsprechenden Personals im Bereich der Produktionsunternehmen erfolgt nach folgenden Kriterien:

3.1 Prüfung der Genehmigung von Stellen für ausländische Staatsangehörige

3.1.1 Bei der Genehmigung von Stellen werden in erster Linie die Merkmale des Unternehmens berücksichtigt, z. B. die Art des Unternehmens, das eingesetzte Technologieniveau und der Produktionsprozess. Die Genehmigung erfolgt für Positionen, in denen ein Mangel an thailändischen Fachkräften besteht.

3.1.2 Für Unternehmen im Produktionsbereich wird die Genehmigung für Stellen jeweils für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erteilt.

3.1.3 Im Fall von Experten, die als Forscher im Bereich Wissenschaft und Technologie tätig sind, wird die Genehmigung für Stellen jeweils für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren erteilt.

3.2 Prüfung der Besetzung genehmigter Stellen mit ausländischen Staatsangehörigen

3.2.1 Für Positionen auf Executive-Ebene wird die Einstellung von ausländischen Staatsangehörigen ab einem Mindestalter von 27 Jahren und mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung erlaubt. Ausgenommen sind die Positionen Managing Director, Präsident, CEO und Chairman, die nicht unter diese Regelung fallen.

3.2.2 Für Positionen auf Management-Ebene wird die Einstellung von ausländischen Staatsangehörigen ab einem Mindestalter von 27 Jahren und mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung, die der jeweiligen Position entspricht, erlaubt.

3.2.3 Für Positionen auf Operation-Ebene wird die Einstellung von ausländischen Staatsangehörigen ab einem Mindestalter von 22 Jahren erlaubt, sofern sie über einen dem Fachbereich entsprechenden Abschluss und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der entsprechenden Position verfügen. Falls der Abschluss nicht dem Fachbereich entspricht, wird eine mindestens fünf-jährige relevante Berufserfahrung vorausgesetzt.

Für Positionen als Ingenieur ist mindestens ein Bachelor-Abschluss im Bereich Ingenieurwesen erforderlich. Zudem muss der Bewerber über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einer entsprechenden Ingenieurposition verfügen. Falls kein Bachelor-Abschluss im Ingenieurwesen vorliegt, sind mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in einer Ingenieur- oder direkt verwandten technischen Position im entsprechenden Fachgebiet erforderlich.

3.3 Verlängerung der Laufzeit von genehmigten Stellen und des betreffenden Personals

3.3.1 Die Verlängerung der Laufzeit von genehmigten Stellen und des betreffenden Personals wird anhand verschiedener Faktoren geprüft, wie z. B. Geschäftspläne, Kapazitätserweiterungen, Verbesserungen im Produktionsprozess, Effizienzsteigerungen oder Qualitätsstandards der Produkte sowie die Tatsache, ob es sich um eine Position handelt, für die thailändisches Fachpersonal knapp ist.

3.3.2 Die Verlängerung der Laufzeit von genehmigten Stellen und des betreffenden Personals kann jeweils für maximal zwei Jahre gewährt werden.

3.3.3 Für Experten in der Position als Forscher im Bereich Wissenschaft und Technologie kann die Verlängerung jeweils für maximal vier Jahre gewährt werden.

4. Die Prüfung der Genehmigung von Stellen für ausländische Staatsangehörige, die Besetzung genehmigter Stellen mit ausländischen Staatsangehörigen sowie die Verlängerung der Stellenlaufzeiten und des entsprechenden Personals im Bereich der Dienstleistungsunternehmen erfolgt nach folgenden Kriterien:

4.1 Prüfung der Genehmigung von Stellen für ausländische Staatsangehörige

4.1.1 Bei der Genehmigung von Stellen werden in erster Linie die Merkmale des Unternehmens berücksichtigt, wie z. B. die Art des Unternehmens, das eingesetzte Technologieniveau, der Geschäftsumfang sowie der Umfang der im Rahmen der Investitionsförderung genehmigten Dienstleistungen. Die Genehmigung erfolgt für Positionen, in denen ein Mangel an thailändischen Fachkräften besteht.

4.1.2 Für Unternehmen im Dienstleistungsbereich wird die Genehmigung für Stellen jeweils für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erteilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

4.1.3 Für Unternehmen zur Unterstützung von Handel und Investitionen (Trade and Investment Support Office: TISO), für Business Process Outsourcing (BPO) sowie für International Business Process Outsourcing (IBPO) wird die Genehmigung von Stellen jeweils für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr erteilt. Darüber hinaus werden Operator-Positionen an Workstations gemäß den in der Förderurkunde festgelegten Bedingungen und der darin angegebenen Anzahl an Workstations genehmigt.

4.1.4 Für Unternehmen wie internationale Hauptquartiere (International Headquarters: IHQ), internationale Handelszentren (International Trading Center: ITC), internationale Geschäftszentren (International Business Center: IBC), Forschungs- und Entwicklungsunternehmen, Unternehmen zur Entwicklung zielgerichteter Technologien sowie Unternehmen für elektronisches Design wird die Genehmigung von Stellen jeweils für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren erteilt.

4.1.5 Im Fall von Experten, die als Forscher im Bereich Wissenschaft und Technologie tätig sind, wird die Genehmigung für Stellen ebenfalls jeweils für höchstens vier Jahre erteilt.

4.2 Prüfung der Besetzung genehmigter Stellen mit ausländischen Staatsangehörigen

4.2.1 Für Positionen auf Executive-Ebene wird die Einstellung von ausländischen Staatsangehörigen ab einem Mindestalter von 27 Jahren und mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung erlaubt. Ausgenommen sind die Positionen Managing Director, Präsident, CEO und Chairman, die nicht unter diese Regelung fallen.

4.2.2 Für Positionen auf Management-Ebene wird die Einstellung von ausländischen Staatsangehörigen ab einem Mindestalter von 27 Jahren und mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung, die der jeweiligen Position entspricht, erlaubt.

4.2.3 Für Positionen auf Operation-Ebene wird die Einstellung von ausländischen Staatsangehörigen ab einem Mindestalter von 22 Jahren erlaubt, sofern sie über einen dem Fachbereich entsprechenden Abschluss und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der entsprechenden Position verfügen. Falls der Abschluss nicht dem Fachbereich entspricht, wird eine mindestens fünf-jährige relevante Berufserfahrung vorausgesetzt.

4.2.4 Für Operator-Positionen an Workstations im Bereich der Unterstützung von Handel und Investitionen im Geschäftsfeld International Business Process Outsourcing (IBPO) ist die Einstellung von ausländischen Staatsangehörigen zulässig, wenn sie mindestens einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen können, über einen Nachweis einer relevanten fachspezifischen Ausbildung verfügen und ein monatliches Mindesteinkommen von nicht weniger als 30.000 Baht erzielen.

Dabei wird das im Arbeitsvertrag angegebene Einkommen berücksichtigt. Falls der ausländische Staatsangehörige innerhalb eines Jahres vor dem Antrag auf Einstellung seine Tätigkeit als Operator an einer Workstation im Bereich der

Unterstützung von Handel und Investitionen im IBPO-Sektor beendet hat, wird das Einkommen anhand der Steuerunterlagen (Formular P.N.D.1 Gor oder P.N.D.1) geprüft.

4.2.5 Für Positionen von Fachkräften im Bereich der digitalen Technologie in den Branchen E-Commerce, Softwareentwicklung, digitale Technologiedienstleistungen sowie Entwicklung von Softwareplattformen für digitale Dienste oder digitale Inhalte ist die Einstellung von ausländischen Staatsangehörigen zulässig, wenn sie mindestens 22 Jahre alt sind, über einen Bachelor-Abschluss oder höher in einem Studienfach der Natur- oder Technikwissenschaften mit Bezug zur Informationstechnologie oder Softwareentwicklung verfügen, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einer der angestrebten Position entsprechenden Tätigkeit nachweisen können und ein monatliches Mindesteinkommen von 50.000 Baht erzielen. Die Einstellung ist in diesem Fall nur für Positionen auf Operations-Ebene zulässig. Für Personen, deren Abschluss nicht dem Tätigkeitsfeld entspricht, ist eine mindestens fünf-jährige einschlägige Berufserfahrung erforderlich sowie ein monatliches Mindesteinkommen von mindestens 75.000 Baht. In diesem Fall ist die Einstellung sowohl in Positionen auf Operations- als auch auf Management-Ebene zulässig.

Dabei wird das im Arbeitsvertrag angegebene Einkommen berücksichtigt. Falls der ausländische Staatsangehörige innerhalb eines Jahres vor dem Antrag auf Einstellung seine Tätigkeit als Fachkraft für digitale Technologie in den oben genannten Branchen beendet hat, wird das Einkommen anhand der Steuerunterlagen (Formular P.N.D.1 Kor oder P.N.D.1) geprüft.

4.2.6 Bei der Position eines Lehrers werden die Qualifikationen ausländischer Staatsangehöriger gemäß den Kriterien für Positionen auf Operations-Ebene geprüft. Es müssen ein offizielles Lehrernennungsschreiben sowie eine Berufszulassung der Lehrerbehörde Thailands (Khurusapha) beigefügt werden. Die Dauer der Anstellung entspricht dem Zeitraum der genehmigten Position.

4.2.7 Bei der Position eines Piloten werden die Qualifikationen ausländischer Staatsangehöriger gemäß den Kriterien für Positionen auf Operations-Ebene

geprüft. Es müssen eine gültige Berufszulassung (Validation) sowie ein Unterstützungsschreiben der thailändischen Zivilluftfahrtbehörde beigefügt werden. Die Dauer der Anstellung entspricht der Gültigkeitsdauer der Berufszulassung.

4.3 Verlängerung der Laufzeit von genehmigten Stellen und des betreffenden Personals

4.3.1 Die Verlängerung der Laufzeit von genehmigten Stellen und des betreffenden Personals wird anhand verschiedener Faktoren geprüft, wie zum Beispiel dem Geschäftsplan, der Verbesserung von Dienstleistungsprozessen, der Effizienzsteigerung oder der Erhöhung der Dienstleistungsstandards sowie der Tatsache, dass es sich um eine Position handelt, für die thailändisches Fachpersonal nicht ausreichend verfügbar ist.

4.3.2 Die Verlängerung der genehmigten Stelle und der betreffenden Person darf jeweils um höchstens zwei Jahre erfolgen, außer für Unternehmen, für die andere Bestimmungen festgelegt sind.

4.3.3 Für Unternehmen im Bereich Handel- und Investitionsunterstützung (Trade and Investment Support Office: TISO) darf die Verlängerung jeweils um höchstens ein Jahr erfolgen.

4.3.4 Die Verlängerung der genehmigten Stelle und der betreffenden Person für Unternehmen wie Internationale Hauptsitze (International Headquarters: IHQ), Internationale Handelsunternehmen (International Trading Center: ITC), Internationale Geschäftszentren (International Business Center: IBC), Forschungs- und Entwicklungsunternehmen, Unternehmen zur Entwicklung von Zieltechnologien sowie Elektronik-Design-Unternehmen darf jeweils um höchstens vier Jahre erfolgen.

4.3.5 Die Verlängerung der Position und der betreffenden Person für Fachkräfte in der Position des Forschers im Bereich Wissenschaft und Technologie darf jeweils um höchstens vier Jahre erfolgen.

4.3.6 Die Verlängerung der genehmigten Stelle und der betreffenden Person in der Position eines Operators an einem festen Arbeitsplatz (Workstation) bei Unternehmen im Bereich Handel- und Investitionsunterstützung (Trade and Investment

Support Office: TISO), Business Process Outsourcing (BPO) und International Business Process Outsourcing (IBPO) darf jeweils um höchstens ein Jahr erfolgen. Voraussetzung ist ein Mindesteinkommen von 30.000 Baht pro Monat. Das Einkommen wird anhand der Steuererklärung Formular Phor.Ngor.Dor. 1 Gor geprüft oder, falls der ausländische Mitarbeiter noch keine ein Jahr in der Position beschäftigt ist, anhand des Formulars Phor.Ngor.Dor. 1.

4.3.7 Die Verlängerung der Stelle für Fachkräfte im Bereich Digitaltechnologie in den Branchen E-Commerce, Software, digitale Technologiedienstleistungen und Software-Plattformentwicklung für digitale Dienste oder digitale Inhalte darf jeweils um höchstens zwei Jahre erfolgen. Voraussetzung ist ein Mindesteinkommen von entweder 50.000 Baht oder 75.000 Baht pro Monat, je nach Fall. Das Einkommen wird anhand der Steuererklärung Formular Phor.Ngor.Dor. 1 Gor geprüft oder, falls der ausländische Mitarbeiter noch keine ein Jahr in der Position beschäftigt ist, anhand des Formulars Phor.Ngor.Dor. 1.

5. Sobald das Unternehmen die Genehmigung zur Durchführung des Projekts erhalten hat, muss die Anzahl der Ausländer in Positionen auf Operativebene nach Ermessen des BOI reduziert werden.

6. Die Beantragung der Genehmigung zur Einreise von Ausländern in das Königreich gemäß Abschnitte 25 und 26 in dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß der Bekanntmachung des BOI Nr. Por 3/2560 vom 22. September 2017 über die Kriterien und das Verfahren zur elektronischen Beantragung der Einreisegenehmigung für Ausländer sowie deren Änderungen.

7. Die oben genannten Kriterien gelten als allgemeine Leitlinien für die Prüfung, es sei denn, es sind zusätzliche Bedingungen in dem Investitionsförderungszertifikat angegeben oder es liegen triftige Gründe vor. Der Generalsekretär des BOI kann in solchen Fällen eine Einzelfallermächtigung gewähren.

8. Für Fälle, die gemäß dieser Bekanntmachung nicht entschieden werden können, entscheidet der Generalsekretär des BOI endgültig.

Diese Bekanntmachung ist ab dem 1. Oktober 2024 gültig.

Bekannt gegeben am 7. August 2024

(Herr. Narit Therdsteerasukdi)

Generalsekretär des Board of Investment